

Pastoralfragen

Zur Neuregelung des eucharistischen Nüchternheitsgebotes. Durch die Apostolische Konstitution „Christus Dominus“ vom 6. Jänner 1953 wurde das eucharistische Nüchternheitsgebot für die ganze Kirche einheitlich geregelt. Eine Instruktion des Hl. Offiziums vom gleichen Tage brachte nähere Ausführungsbestimmungen (vgl. AAS, XXXXV, 1953, N. 1, pag. 15 ss., 47 ss.). Die Instruktion hat als authentische Interpretation die gleiche Gesetzeskraft wie die Apostolische Konstitution. Durch die Neuregelung sind die Kanones 808 und 858, § 1, die die vollständige Nüchternheit von Mitternacht an für Priester und Laien ausnahmslos forderten, abgeändert; ebenso ist die Bestimmung des Missale Romanum (De defectibus IX/1) zum Teil außer Kraft gesetzt. Letztere hatte bisher gelautet: „Si quis non est jejunus post medium noctem, etiam post sumptionem solius aquae, vel alterius potus aut cibi per modum etiam medicinae, et in quantacumque parva quantitate, non potest communicare nec celebrare.“ Auch das sogenannte Krankenprivileg des can. 858, § 2, ist durch bedeutend weitergehende Vergünstigungen für Kranke überholt. Es hat insoferne noch seine Bedeutung, als bei Zutreffen der hier vorgesehenen Bedingungen kein weiterer Dispensgrund notwendig ist.

Eine allgemeine Würdigung der Neuregelung des eucharistischen Nüchternheitsgebotes, mit der unser Hl. Vater Pius XII. wieder einen weithin sichtbaren Schritt in der Anpassung der kirchlichen Lebensformen an die Erfordernisse der modernen Zeit getan hat, brachte bereits das 2. Heft dieser Zeitschrift, S. 148 ff. Wie nicht anders zu erwarten war, sind bezüglich der Auslegung einzelner Bestimmungen zahlreiche Fragen aufgetaucht, auf die auch schon verschiedene Antworten gegeben wurden. Mit den folgenden Ausführungen soll authentischen römischen Entscheidungen, die sicher zu erwarten sind, selbstverständlich nicht vorgegriffen werden. Da die bisherigen regionalen Dispensen teilweise zu einer Lockerung der Disziplin geführt hatten, geht das Streben der neuen Maßnahmen nicht nur auf Vereinheitlichung, sondern auch auf Festigung der Vorschriften. Der Papst will mit seinem Apostolischen Schreiben die große Bedeutung des eucharistischen Nüchternheitsgebotes bekräftigen und diejenigen, die es beobachten können, ermahnen, dies auch weiterhin mit Eifer zu tun. Nur diejenigen, die sich in einer Notlage befinden, können die gewährten Vergünstigungen nach Maßgabe ihrer Notlage gebrauchen. Gegen Schluß der Konstitution unterstreicht der Papst noch einmal die Wichtigkeit des eucharistischen Nüchternheitsgebotes.

Wie die bisherigen Erörterungen zeigen, kommt viel auf die Auslegung an. Hier hat nun der Papst eine eindeutige Norm gegeben. Die gewährten Vergünstigungen dürfen nicht weit ausgelegt werden. In der Instruktion heißt es wörtlich: „Die Auslegung der Konstitution und der Instruktion hat sich getreu an den Text zu halten und soll in keiner Weise die Fakultäten als ‚favorabiles‘ ausweiten.“ Bezuglich

der mit der neuen Disziplin in Widerspruch stehenden Gewohnheiten ist die Abrogativklausel zu beachten: „contrariis quibuslibet non obstantibus, peculiarissima etiam mentione dignis.“

1. Eine wichtige Neuerung ist die, daß *natürliches Wasser* (d. i. ohne irgendwelchen Zusatz — sine ulla cuiuslibet elementi adiectione) im Gegensatz zur bisherigen Disziplin die eucharistische Nüchternheit nicht mehr bricht. Wasser kann auch unmittelbar vor der Kommunion noch getrunken werden. Was als natürliches Wasser zu gelten hat, ist ähnlich wie bei der Materie der Taufe zu beurteilen (vgl. can. 737, § 1). Man hat sich dabei nicht so sehr nach der chemischen Analyse als vielmehr nach der allgemeinen Anschauung (*sensus communis*) der Menschen zu richten. Was die Menschen im allgemeinen nicht als Wasser ansehen, hat auch nicht als solches zu gelten. Ausgeschlossen ist jeder künstliche Zusatz zum Wasser, sei er gasförmig, flüssig oder fest. Kaffee, Tee oder Limonade können nicht als natürliches Wasser angesprochen werden, mögen sie noch soviel H₂O enthalten. Die in jedem Wasser von Natur aus enthaltenen chemischen oder mineralischen Bestandteile ändern am Charakter der „*aqua naturalis*“ nichts. Die Erlaubnis des Genusses von Wasser vor der Kommunion wird allseits begrüßt werden. Für viele bedeutet es schon eine fühlbare Erleichterung, wenn sie vorher einen Schluck Wasser trinken können. So manche Erörterungen der Moralisten werden damit überflüssig, viele Angste und Skrupel bleiben in Zukunft erspart (z. B. Mundausspülen, Reinigen der Zähne u. a.).

2. *Kranke*, auch wenn sie nicht bettlägerig sind, können nach dem klugen Rate des Beichtvaters etwas „*per modum potus, vel verae medicinae*“ zu sich nehmen, Alkohol ausgenommen. Dieselbe Vergünstigung wird auch kranken Priestern, die die Messe zelebrieren oder kommunizieren wollen, gewährt.

Es kann sich um eine schwere oder leichte, kurz dauernde oder längere Krankheit handeln (z. B. auch Schlaflosigkeit, heftige Kopfschmerzen u. dgl.). Als Krankheit gilt ähnlich wie bei der Letzten Ölung auch hier Altersschwäche. Höheres Alter an sich entschuldigt von der Beobachtung des Nüchternheitsgebotes nicht. Die Bestimmung, die in den früher den österreichischen und deutschen Diözesen gewährten Indulzen¹⁾ enthalten war, nach der Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ohneweiters dispensiert waren, gilt nicht mehr. In der Frage, ob der objektive Tatbestand des „*grave incommodum*“ (schwerer Nachteil) als Entschuldigungsgrund genügt oder ob dieser auch subjektiv vorhanden sein muß, gehen die Meinungen auseinander. Bezuglich der Kranken heißt es in der Instruktion ausdrücklich, daß sie etwas „*per modum potus*“ nehmen können, wenn sie wegen ihrer Krankheit bis

¹⁾ Reskript des HI. Offiziums vom 25. Juni 1949, bzw. 6. Dezember 1952; vgl. „Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg“ 1949, S. 201; „Linzer Diözesanblatt“ 1953, Nr. 1, S. 1.

zum Kommunionempfang die Nüchternheit ohne schweren Nachteil nicht ganz beobachten können („ieunium, absque gravi incommodo nequeunt servare integrum“). Der bloß objektive Tatbestand einer Krankheit rechtfertigt also die Inanspruchnahme der Begünstigung noch nicht. Voraussetzung ist, daß die Beobachtung der vollen Nüchternheit ernste Schwierigkeiten bereitet. Wie der Ausdruck „per modum potus“ zu verstehen ist, wird später zu erörtern sein. Die Medizin kann flüssig oder fest (z. B. Pillen, Tabletten) sein, soferne es sich nur um eine wirkliche Medizin handelt, die vom Arzte verschrieben oder als solche allgemein anerkannt ist. Alkohol ist auch hier ausgeschlossen, auch wenn er subjektiv als Medizin betrachtet werden könnte (z. B. Bramtwein bei Magenverstimmungen). Doch dürfen Medikamente, die alkoholische Substanzen enthalten, genommen werden. Auch ist hier zu beachten, daß als Medizin nicht etwas beliebiges Festes, das als Nahrung genommen wird, gelten kann. Eine Zeitbegrenzung vor der Kommunion ist hier nicht beigefügt, so daß Kranke bis unmittelbar vor dem Kommunionempfang etwas „per modum potus vel medicinae“ zu sich nehmen dürfen.

Die vorgesehenen Nüchternheitserleichterungen für Kranke beziehen sich nur auf die Vormittagskommunion. Nach can. 867, § 4, soll die heilige Kommunion nur zu jenen Stunden ausgeteilt werden, zu denen das Meßopfer dargebracht werden kann (das ist bis eine Stunde nach Mittag), wenn nicht ein vernünftiger Grund etwas anderes nahelegt. Nüchternheitserleichterungen kennt die Konstitution sonst nur für den Fall der Abendmesse, außer es handelt sich um Todesgefahr, wo nach can. 858, § 1, bekanntlich jede Verpflichtung zur eucharistischen Nüchternheit aufhört.

3. Priester, die nicht krank sind und a) zu späterer Stunde (d. i. nach 9 Uhr), b) nach schwerer Berufsanstrengung (schon vom frühen Morgen an oder durch lange Zeit) und c) nach einem weiten Weg (d. i. wenigstens zwei Kilometer Fußweg oder entsprechend mehr, je nach den verschiedenen verwendeten Verkehrsmitteln, auch unter Berücksichtigung des Weges oder der Person) zelebrieren wollen, können ein oder mehrere Male etwas „per modum potus“ zu sich nehmen, Alkohol ausgeschlossen. Sie sollen sich aber auch davon wenigstens durch eine Stunde vor der Zelebration enthalten. Von diesen drei angeführten Fällen gilt jeder für sich als Entschuldigungsgrund von der Beobachtung der vollen Nüchternheit. Die Instruktion bemerkt dazu noch ausdrücklich, daß die drei aufgezählten Fälle alle Umstände umfassen, unter denen der Gesetzgeber die erwähnte Vergünstigung zu geben beabsichtigt. Es ist daher jede Auslegung, die die gewährten Falkultäten erweitert, zu vermeiden.

Die Flüssigkeit kann auch schon vor Beginn der schweren Berufsanstrengung oder Antritt des weiten Weges genommen werden. Letzterer wurde früher gewöhnlich mit einer halben Stunde bestimmt. Die Stunde, in der auch nichtalkoholische Getränke verboten sind — es

handelt sich hier nicht um einen Rat, sondern um eine bindende Vorschrift —, ist vom Beginn der Messe an zu rechnen, nicht etwa von der Wandlung oder Kommunion an. In der Instruktion steht: „... saltem per spatium unius horae, ante quam sacris operentur.“ Noch klarer heißt es in der offiziellen italienischen Übersetzung: „ma solo fino ad un' ora prima dell' inizio della santa Messa.“

Für Bination und Trination ist jetzt zum Unterschied von den früheren Indulten für die deutschen und österreichischen Diözesen keine direkte Erleichterung des Nüchternheitsgebotes mehr vorgesehen. In der ersten, bzw. zweiten Messe darf die Ablution, aber nur mit Wasser, genommen werden, sofern nicht am Weihnachtsfeste oder am Allerseelentage die drei Messen ohne Unterbrechung gefeiert werden. In diesem Falle darf bei den ersten zwei Messen überhaupt keine Ablution genommen werden; man hat sich an die Rubriken des Missales zu halten. Bei Bination und Trination ist eine Dispens nur gegeben, wenn man mit der Zelebration über 9 Uhr hinauskommt, was gewöhnlich der Fall sein wird. Da aber auch in diesem Falle eine Stunde vor Beginn der Messe das Nüchternheitsgebot ganz beobachtet werden müßte, wird vielfach die Zeit zwischen den Messen zu kurz sein. Hier wurde nun die Auffassung vertreten, man könne schon eine Stunde vor Beginn der ersten Messe etwas „per modum potus“ nehmen. „Bei so aufeinander folgenden Zelebrationen, daß keine volle Stunde zwischen den beiden liegt, kann der Priester in Rücksicht auf die Zelebration zu später Stunde bis zu einer Stunde vor der ersten Zelebration das Indult in Anspruch nehmen: er hat um 8 und 9 Uhr zu zelebrieren und könnte daher bis 7 Uhr etwas trinken“ („Wiener Diözesanblatt“ 1953, Nr. 6). Auch die anderen zwei Dispensgründe für Priester (nach schwerer Berufsaarbeit, nach weitem Weg) können hier in Betracht kommen.

4. Christgläubige, die nicht krank sind, aber wegen eines „grave incommodeum“ nicht völlig nüchtern zum Tische des Herrn gehen können, dürfen nach dem klugen Rate des Beichtvaters, solange die Notlage (necessitas) dauert, etwas „per modum potus“ zu sich nehmen, Alkohol ausgeschlossen. Doch auch davon (von nichtalkoholischen Getränken) haben sie sich durch eine Stunde vor dem Kommunionempfang zu enthalten. Diese Stunde kann hier nach dem klaren Wortlaut vom tatsächlichen Kommunionempfang an gerechnet werden, nicht etwa vom Beginn der Messe, bei der jemand kommuniziert. Als Gründe für das „grave incommodeum“ werden drei aufgezählt, die nicht ausgedehnt werden dürfen: ermüdende Arbeit, spätere Stunde des Kommunionempfanges und weiter Weg zur Kirche.

a) Unter dem Titel „ermüdende Arbeit“ werden in der Instruktion aufgeführt: Arbeiter, die in Fabriken (Werkstätten), Verkehrs- und Schiffahrtsunternehmungen oder in sonstigen im Dienste des öffentlichen Wohles stehenden Betrieben angestellt und Tag und Nacht abwechselnd beschäftigt sind; ferner solche, die von Berufs

wegen oder aus Nächstenliebe Nachtdienst halten (z. B. Krankenwärter, Nachtwächter usw.); schließlich schwangere Frauen und Familienmütter, die, bevor sie zur Kirche gehen können, den häuslichen Arbeiten durch lange Zeit obliegen müssen usw.

Hier drängt sich zunächst die Frage auf, ob nicht auch andere Arbeiten einbezogen werden können, z. B. landwirtschaftliche Arbeiten, Forstarbeiten, Arbeiten in Steinbrüchen. Das sind gewiß auch ermüdende und anstrengende Arbeiten. In der Instruktion ist zunächst ausdrücklich nur von solchen Arbeitern die Rede, die in Tagschichten und Nachtschichten abwechselnd arbeiten („qui . . . diu noctuque per vices occupantur“). Hier steht auch kein „etc.“ dabei, so daß man auch kaum an eine beispielsweise Aufzählung denken kann. Schwangere Frauen dürfen auch dann von der Dispens Gebrauch machen, wenn sie vor dem Gang zur Kirche keine Arbeit verrichten. In den früheren Indulten für die deutschen und österreichischen Diözesen waren neben den hoffenden auch die stillenden Mütter dispensiert. Von letzteren ist im neuen Gesetz nicht ausdrücklich die Rede. Die Instruktion spricht nur von „mulieres praegnantes“. Da bei diesem Passus am Schlusse „etc.“ steht, kann man an eine beispielsweise Aufzählung denken. Beispiele dürfen vermehrt werden. In vielen Fällen wird wohl die Verbindung mit einem schweren Nachteil gegeben sein (z. B. häusliche Arbeiten vor dem Kirchgang). Auf Grund der Verrichtung von Arbeiten vor dem Kirchgange können wohl auch noch andere Gruppen, z. B. auch Landarbeiter, als dispensiert gelten.

b) Ein weiterer Dispensgrund ist sodann die spätere Stunde des Kommunionempfanges. Hier ist aber zum Unterschied von den Priestern (9 Uhr) keine bestimmte Zeit angegeben. Diese ist daher bei den Laien nicht absolut, sondern relativ zu bemessen. Der Kommunionempfang zu späterer Stunde entschuldigt nur dann von der Beobachtung der vollen Nüchternheit, wenn er zu einer früheren Stunde schwer möglich ist. Die Konstitution spricht ausdrücklich von „tardiores horas, quibus tantum ad Sacram Synaxim accedere possint“. Weiter werden solche erwähnt, die, obgleich sie am Morgen kommunizieren, nicht mehr zum Frühstück nach Hause gehen können. Ausdrücklich ist die Rede von Schulkindern (pueri), denen es allzu schwerfällt, bevor sie sich in die Schule begeben, die Kirche zu besuchen, zur Kommunion zu gehen und dann zum Frühstück nach Hause zurückzukehren usw. Kindermessen an Sonn- und Feiertagen werden nicht erwähnt. Es wird vorausgesetzt, daß die Kinder in die Schule gehen müssen. Hier wird nun die Auffassung vertreten, daß das, was von den Schulkindern ausdrücklich gesagt wird, auch auf andere Personen angewendet werden kann, die nach dem Kommunionempfang nicht mehr zum Frühstück nach Hause gehen können, weil sie gleich in den Dienst oder zur Arbeit gehen müssen. Auch Lehrpersonen, die die Kinder zur Kirche begleiten, wird dieselbe Erleichterung zugebill-

ligt. Wenn im geschilderten Zusammenhang von einem Frühstück (*ientaculum, ital. colazione*) die Rede ist, so dürfen darunter keine festen Speisen verstanden werden. Diese sind ja am Vormittag allgemein verboten. Ein Entschuldigungsgrund ist auch für Laien weiter Weg zur Kirche (dieselbe Erklärung wie früher bei den Priestern). Die für die deutschen und österreichischen Diözesen früher bestandene Erleichterung für Gläubige, die sich in nichtkirchlichen Internaten, Lagern oder Gemeinschaftshäusern ähnlicher Art befinden, gilt nicht mehr.

5. Bei Abendmessen gilt für Priester und Gläubige, die kommunizieren wollen, dieselbe Vorschrift: durch drei Stunden Enthal tung von festen Speisen und alkoholischen Getränken und durch eine Stunde von sonstigen nichtalkoholischen Getränken. Die Instruktion gibt dazu noch nähere Erläuterungen. Darnach dürfen mit entsprechender Mäßigung die bei Tisch üblichen alkoholischen Getränke (z. B. Wein, Bier usw.) nur bei der Hauptmahlzeit (bei uns zu Mittag) genommen werden. Vor und nach der Hauptmahlzeit dürfen bis zu einer Stunde vor der Abendmesse, bzw. Kommunion nur nichtalkoholische Getränke genommen werden. Liköre (Schnäpse, Branntwein) sind vor der Abendmesse, bzw. Kommunion überhaupt verboten, dürfen also auch im Zusammenhang mit der Hauptmahlzeit nicht genommen werden.

6. Einer Erklärung bedarf noch der häufig vorkommende Ausdruck „per modum potus“, der auch im can. 858, § 2, begegnet. Wörtlich übersetzt besagt er: nach Art oder in Form eines Getränk es oder Trankes (italienisch: a modo di bevanda). Streng genommen, wäre darunter nur eine Flüssigkeit zu verstehen, die getrunken, nicht aber im eigentlichen Sinne gegessen wird. Praktisch wurde jedoch der Ausdruck bisher weiter gefaßt und darunter jede flüssige Nahrung verstanden, auch wenn sie für gewöhnlich nicht getrunken, sondern geschlürft oder mit dem Löffel gegessen wird. In diesem Sinne war in den früheren Indulten einfach von „Nahrung in flüssiger Form“ oder „flüssiger Nahrung“ die Rede. Kardinal Domenico Jori, Präfekt der Sakramentenkongregation, bemerkte bei Erklärung des Krankenprivilegs (can. 858, § 2): „Trinkbar ist alles, was in flüssigem Zustand in den Mund genommen wird, wie Wein, Kognak, Milch, Kaffee, Schokoladegetränk (Kakao), Fleischbrühe mit Grieß, geriebenem Brot, alles im Getränkform“²⁾. Das Hl. Offizium griff am 7. September 1897 auf die Causa Abellinensis vom 4. Juni 1893 zurück und erklärte, der Ausdruck „per modum potus“ sei folgendermaßen zu verstehen: Man kann Kraftbrühe, Kaffee oder andere flüssige Nahrung nehmen, der nahrhafte Stoffe beige mischt sind, z. B. Grieß, geriebenes Brot, Eier usw., soferne die Speise dadurch die flüssige Form nicht verliert³⁾. Ebenso

²⁾ Die Krankenkommunion. Praktische Winke zur Sakramentenverwaltung. Deutsch von B. van Acken S. J. Paderborn 1936, S. 78.

³⁾ Vgl. Gasparri, Fontes IV, p. 497, Nr. 1192.

dürfte in eine Suppe auch Mehl eingerührt sein. Auch ein rohes oder weichgekochtes Ei könnte noch in Betracht kommen. Eine weiche Speise, die aber nicht mehr als flüssig angesprochen werden kann, wäre nicht erlaubt. Um so weniger ist es erlaubt, zum Frühstück Brot zu essen, auch wenn es in Flüssigkeit (Milch, Kaffee, Tee) aufgeweicht ist. In diesen Fällen ist der Charakter der „Trinkbarkeit“ nicht mehr gegeben. Die flüssige Nahrung darf auch mit Zucker gesüßt werden. Über die Frage, ob es erlaubt sei, ungelösten Zucker in verschiedenen Formen (Pastillen, Bonbons u. dgl.) im den Mund zu nehmen und dann, wenn er sich aufgelöst hat, zu schlucken, sind die Meinungen geteilt. Hier ist die negative Antwort vorzuziehen. Zucker und andere Süßigkeiten, die im festen Zustand in den Mund genommen werden, werden eben nicht getrunken, sondern gegessen. Sie können aber als Medizin gelten, wenn sie als hustenstillende Mittel verwendet werden⁴⁾. Wenn es nur erlaubt ist, etwas „per modum potus“ zu nehmen, sind alkoholische Getränke immer ausgeschlossen. Diese gehen im allgemeinen mit den festen Speisen parallel. Alkohol darf auch nicht anderen Getränken beigemischt werden (z. B. Tee).

7. Eine wichtige Aufgabe kommt bei der Neuregelung des eucharistischen Nüchternheitsgebotes den Beichtvatern zu, an deren Rat die Gläubigen gewiesen werden („de prudenti confessarii consilio“). Schon das Oftkommuniondekret Pius' X. vom 20. Dezember 1905 („Confessarii consilium intercedat“) und das im wesentlichen auch auf Pius X. (S. C. C. 7. dec. 1906) zurückgehende Krankenprivileg des can. 858, § 2, schaltten den Beichtvater ein. Die Einschaltung des Beichtvaters soll offenbar Mißbräuche, eigenwillige Ausweitungen und Ehrfurchtlosigkeiten verhindern. Der Beichtvater hat nicht eigentlich zu dispensieren, sondern darüber zu urteilen, ob im einzelnen Falle die Voraussetzungen für die Dispens gegeben sind. Im allgemeinen darf von den Vergünstigungen nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Rat des Beichtvaters eingeholt wurde. Beziiglich der kranken Gläubigen bestimmt die Instruktion ausdrücklich: „Die Bedingungen, unter denen jemand von der Dispens vom Nüchternheitsgebot Gebrauch machen kann, sind vom Beichtvater klug zu überlegen. Niemand darf sie ohne seinen Rat anwenden.“ Hinsichtlich der Gläubigen, die sich in besonderen Verhältnissen befinden, erklärt die Instruktion: „Die Ursachen des ‚grave incommodum‘ sind vom Beichtvater klug zu überlegen. Ohne seinen Rat dürfen die Gläubigen, ohne nüchtern zu sein, die heiligste Eucharistie nicht empfangen.“ Der Rat des Beichtvaters darf nicht vorausgesetzt werden. Jeder zum Beichthören bevollmächtigte Priester kann um Rat gefragt werden; es muß also nicht der ständige oder gewöhnliche Beichtvater sein. Der eingeholte Rat gilt auch weiter für ein Gebiet, in dem der Priester keine Beichtjurisdiktion mehr hat. Der Beichtvater kann den Rat im sakramentalen oder

⁴⁾ Jorio, a. a. O., S. 78; Jone H., Gesetzbuch der lateinischen Kirche, II. Bd., 2. Aufl., S. 108; Ders., Katholische Moraltheologie, 13. Aufl., S 419.

nichtsakramentalen Gewissensbereich geben — also auch außerhalb der Beichte —, auch ein für alle Mal, solange die Umstände und Ursachen für die Entschuldigung von der vollständigen Nüchternheit fortduern. Der Rat des Beichtvaters kann auch im voraus erbeten werden, nicht erst unmittelbar vor dem Kommunionempfang. Der Rat muß von jeder Person einzeln eingeholt werden, aber nicht in jedem einzelnen Falle (siehe oben). Der Rat kann also z. B. nicht einer ganzen Kommunität gemeinsam gegeben werden. Es wäre gegen den Sinn des Gesetzes, einfach von der Kanzel aus zu erklären, diese oder jene Gruppen seien von der Beobachtung der strengen Nüchternheit entschuldigt. Etwas anderes ist die Belehrung, die allgemein gegeben werden kann. Die Gläubigen sind auf die Möglichkeiten, die jetzt bestehen, aufmerksam zu machen und vor allem auch darauf, daß sie vorher den Beichtvater fragen müssen. Nur in Fällen, wo die Sachlage eindeutig gegeben ist, wie bei der Kommunion in der Abendmesse, entfällt die Pflicht, den Beichtvater zu fragen. Auch Priester sind von dieser Verpflichtung ausgenommen. Es liegt in der Absicht des Gesetzgebers, dem Priester hier selbst das Urteil zu überlassen.

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernhumer.

„Wie also heute predigen?“ Diesen „Stoßseufzer“, eine Mischung von schmerzlichen Enttäuschungen und leisem oder lautem Vorwurf, kann man nicht selten hören, wenn man die Jahre her zum Thema „Die Predigt heute“ einiges gesprochen und geschrieben hat. Sagt uns nun endlich einmal ganz ehrlich und deutlich, wie denn die heutige Predigt aussehen soll! Gebt uns Musterpredigten! Vielleicht denken da manche daran, daß etwa im Diözesanblatte solche Predigten geboten werden sollten oder von einem begnadeten Kanzelpraktiker, einem ragenden Homiletiker oder von einer hochmodernen Predigtschrift mit dem selbstsicheren Zuruf: „So sollt ihr predigen!“ Aber selbst wenn wirkliche Musterpredigten herauskämen, blieben nicht noch immer die Fragen offen: Läßt sich so auch am Lande predigen, in einer herabgekommenen Pfarre, vor jung und alt, Mann und Frau, Studierten und Nichtstudierten? Und dann die Frage: Wie werden die Ansprüche nach wenigen Jahren sein; wird die heute feinkonstruierte Saulsrüstung oder die elastische Davidsschleuder recht vielen dienlich sein? Diese Fragenreihe wird wohl klar zum Bewußtsein bringen: eine Schablone oder Type F ist hier nicht zu erwarten. Wir Prediger würden uns sonst der Grammophonplatte, dieser abominatio in loco sacro, im eigentlichen Sinne „verdammt“ nähern. Die Predigt ist ihrem Wesen nach, wie Zelebration, Sakramentenspendung und Gebet, ein personaler Akt, nicht die Eruption eines sakralen Kollektivs. Vor einem solchen „Sieg der Technik“ bewahre uns der Herr! Er wäre ebenso verhängnisvoll wie der der jüdischen Rabbiner, die mit dem Aufgebot haarspalterischer Bibelauslegung ihr Messiasbild erstellt haben, das zur Verwerfung des Messias und des eigenen Volkes ge-